

Kurztitel

Wagniskapitalfondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

22.07.2023

Abkürzung

WKFG

Index

37/02 Kreditwesen

Text**Rechtsform und anwendbare Vorschriften**

§ 9. (1) Ein WKF darf nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet werden.

(2) Die Firma der Aktiengesellschaft hat die Bezeichnung „Wagniskapital-Aktiengesellschaft“ oder die Abkürzung „WK-AG“ zu enthalten. Die Firma einer WK-AG mit Teilgesellschaftsvermögen gemäß § 17 muss darüber hinaus den Zusatz „mit Teilgesellschaftsvermögen“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

(3) Auf die WK-AG sind die Bestimmungen des AktG anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz und im AIFMG nichts Anderes bestimmt ist.

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2023

Gesetzesnummer

20012325

Dokumentnummer

NOR40254730